



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Februar 2014  
(OR. en)**

6661/14

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0405 (COD)**

---

---

**CODEC 462  
COEST 43  
COMAG 28  
PESC 162  
RELEX 139  
FIN 125  
CADREFIN 27  
DEVGEN 31**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag <sup>1</sup>, der sich auf Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2 AEUV stützt, am 9. Dezember 2011 übermittelt.
2. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 9. Oktober 2012 abgegeben <sup>2</sup>. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. November 2012 abgegeben <sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> 18602/11.

<sup>2</sup> ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 110.

<sup>3</sup> ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 77.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens <sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 11. Dezember 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein <sup>2</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 126/13) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der britischen Delegation als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen und zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> 17519/13.